

liegen, und mehreren Beisitzern, die bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zuzuziehen sind.

§ 8

Der erste Zentralkausschuß erhält seine Legitimation durch die Funktionärsversammlung in Berlin am 17. Juni 1945, zu der alle erreichbaren Funktionäre hinzugezogen werden, die vor der Auflösung der Partei Ortsvereinen im übrigen Reichsgebiet angehörten.

Der Zentralkausschuß führt auch die Geschäfte des Bezirksverbandes Berlin.

§ 9

Der erste Zentralkausschuß trifft bindende Entscheidungen:

- in allen Verwaltungsfragen der Partei
- in allen Fragen der Meinungsübertragung der Partei durch Presse, Rundfunk usw.
- in Fragen der Delegierung von Parteimitgliedern in kommunale und soziale Selbstverwaltungskörperschaften.

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

§ 10

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluß aus der Partei.

Der Ausschluß erfolgt durch den Zentralkausschuß. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Empfang des Ausschlußbescheides die Entscheidung des Parteitages anzurufen. Der Antrag auf Entscheidung des Parteitages muß beim Zentralkausschuß eingereicht werden.

§ 11

Mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluß verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.

**Gültigkeitsdauer dieser Satzung**

§ 12

Die Satzung bleibt bis zum ersten Parteitag in Kraft. Dieser beschließt über ihre Beibehaltung und etwa notwendige Änderungen.

**SOZIALEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**

Aufnahmegerühr bezahlt:

Karl Stenzel  
Berlin-Schöneberg  
Hohenfriedbergstr. 2  
Unterschrift



**SPD**

SOZIALEMOKRATISCHE PARTEI  
DEUTSCHLANDS

Nr. 2052.

# MITGLIEDSKARTE

ZUNAME Dr. Med. Laevenstein,

VORNAME Max.

BERUF Arzt.

ADRESSE Berlin W. 30.

Metzstr. 22.

MITGLIED SEIT 22. 8. 45.

VOR 1933

ABTEILUNG U. B. V.

KREIS 11.

BEZIRK Berlin.

JULI 45	AUG. 45		SPENDE
		SPENDE	SPENDE
		SPENDE	SPENDE
		SPENDE	SPENDE
APRIL 46	MAI 46	JUNI 46	SPENDE
JULI 46	AUG. 46	SEPT. 46	SPENDE
OKT. 46	NOV. 46	DEZ. 46	SPENDE

# SATZUNGEN DER SOZIALENDOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

## Parteizugehörigkeit

§ 1

Zur Partei gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekannt und Mitglied der Parteiorganisation ist. Jedes Parteimitglied muß dem für seinen Wohnort zuständigen Ortsverein angehören. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 2

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Jeder Ortsvereinsvorstand und jeder Bezirksvorstand ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Zentralkausschuß.

## Gliederung

§ 3

Die Grundlage der Organisation bildet der Bezirksverband, der vom Zentralkausschuß nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsvereine, die durch den Bezirksverband in Unterbezirke zusammengelegt werden können. Zur Durchführung der Organisationsarbeiten und politischen Aktionen kann das Gebiet des Ortsvereins in Agitationsgruppen gegliedert werden. Für öffentliche rechtliche und private Unternehmungen können besondere Organisationseinrichtungen vom zuständigen Bezirksverband mit Zustimmung des Zentralkausschusses geschaffen werden.

## Beiträge

§ 4

Die Partei erhebt ein Eintrittsgeld und einen laufenden Beitrag. Die Höhe wird vom Zentralkausschuß festgesetzt.

## Geschäftsjahr

§ 5

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1945. Vom 1. Januar 1946 an entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

## Parteitag

§ 6

Der Parteitag ist die oberste Vertretung der Partei. Der Zentralkausschuß bestimmt die Zusammensetzung und die Aufgaben des ersten Parteitages. In der Regel findet alljährlich ein Parteitag statt. Der Parteitag wird vom Zentralkausschuß einberufen.

## Zentralkausschuß

§ 7

Der Zentralkausschuß besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem alle politischen Entschlüsse und die Vertretung der Partei ob-